Präventiv handeln - Schutzkonzepte leben

Förderprogramm für die Entwicklung und Implementierung   
von Schutzkonzepten

**Warum ein Schutzkonzept?**

Ein Schutzkonzept trägt zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen bei. Es wirkt auf drei Ebenen: Es schützt Kinder und Jugendliche, stärkt ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende in ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und stellt Ihre Organisation gut im Kinderschutz auf. Durch ein gelebtes Schutzkonzept werden Sie nicht nur in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen vor Ort besser zu schützen. Sie sind auch kompetente Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche, wenn diese andernorts (sexualisierte) Gewalt erleben oder erlebt haben. Schutzkonzepte sind zudem ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechte.

**Was ist ein Schutzkonzept?**

Ein Schutzkonzept umfasst alle präventiven Maßnahmen in Organisationen, Vereinen und Institutionen. Als Grundlage dafür wird eine Risiko-Potenzial-Analyse durchgeführt. Bausteine eines individuellen Schutzkonzeptes sind:

- Prävention - Beteiligung / Partizipation

- Beschwerde- und Anlaufstelle - Personalverantwortung

- Verhaltenskodex - Fortbildungen

- Handlungsleitfäden - Kooperationen

Falls kein vollständiges Schutzkonzept entwickelt werden kann oder soll, können **folgende Bausteine** auch einzeln gefördert werden:

- Handlungsleitfäden - Verhaltenskodex

- Beschwerde- und Anlaufstelle - Beteiligung / Partizipation

**Wir empfehlen jedoch zusätzlich die Durchführung einer Risiko–Potenzial-Analyse.**

**Zur Laufzeit des aktuellen Förderprogramms**

Das aktuelle Förderprogramm läuft seit Mitte März 2024 und war bisher auf den 31.10.2025 begrenzt. **Der Durchführungszeitraum wurde nun verlängert bis 28.02.2026**. Rechnungen der Schutzkonzeptbegleiter\*innen müssen bis 31.01.2026 eingereicht werden.

Aufgrund der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit und der zur Verfügung stehenden Restmittel gilt für die Beantragung ab sofort Folgendes:

**Anträge A: Es können nur noch solche Vorhaben gefördert werden, die im zur Verfügung stehenden Zeitraum auch tatsächlich abgeschlossen werden können.** Da die Entwicklung eines vollständigen Schutzkonzeptes in der Regel einen Zeitraum von ca. 1 – 1,5 Jahren erfordert, können sinnvollerweise nur noch einzelne Bausteine eines Schutzkonzeptes beantragt und bewilligt werden.

**Anträge B:** Stellenaufstockungen können nur noch bis einschließlich Juli 2025 und nur noch in begründeten Fällen beantragt werden.

**Was wird gefördert? Wer ist antragsberechtigt?**

**Antrag A: Finanzierung einer professionellen externen Beratung bei der Schutzkonzeptentwicklung**

Die externe professionelle Beratung – und somit der Blick von außen – ist ein zentrales Qualitätsmerkmal bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Sie sind ein Verein, Jugendverband, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder privater Dienstleister (z.B. Musikschulen), der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und wollen ein individuelles Schutzkonzept erarbeiten und implementieren?

Dann können Sie sich mit [Antrag A](https://form.jotform.com/240242689692061) für die Übernahme der Beratungskosten einer externen Schutzkonzeptberatung bewerben.

**[Antrag B:](https://form.jotform.com/240343227568053) Finanzierung von Stellenaufstockungen und / oder Honorarkräften**

Sie sind ein Verein, Verband, öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe und wollen **andere** bei der Schutzkonzeptentwicklung beraten? Wenn Sie bereits geeignete Mitarbeiter\*innen haben, können Sie die Aufstockung einer Stelle beantragen.

Auch wenn Sie als Dachorganisation längerfristige Strukturen schaffen wollen, um Ihre Mitglieds-organisationen bei der Schutzkonzeptentwicklung zu unterstützen, ist eine Stellenaufstockung möglich.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, die Finanzierung von Honorarkräften zu beantragen. Kooperationen mit anderen Trägern sind ausdrücklich erwünscht. Die Beratung des eigenen Vereins oder der eigenen Einrichtung im Rahmen der Stellenaufstockung ist nicht möglich.

**Was wird nicht gefördert?**

**Die Öffnung des Förderprogramms für Einrichtungen, die Kinder betreuen und bilden (Schulen, Kitas, Kinderärten etc.) wird hiermit für die Zukunft zurückgenommen.**

**Nicht gefördert werden können damit Vorhaben von Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII benötigen, wie z.B. Kitas, Schulen, teilstationäre, stationäre und ambulante Jugendhilfeeinrichtungen. Diese sind nicht mehr antragsberechtigt.**

**Welche Voraussetzungen gibt es?**

**Antrag A**

Für die Antragsstellung brauchen Sie bereits ein Angebot eines\*r Schutzkonzeptberaters\*in. Eine Übersicht qualifizierter Berater\*innen in Baden-Württemberg finden Sie auf unserer [Website](https://www.kinderschutz-bw.de/de/ansprechpartner/).

Ihr\*e Schutzkonzeptberater\*in muss einen Qualifikationsnachweis erbringen. Nutzen Sie dafür das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater\*in](https://form.jotform.com/240251742069049)“.

Es müssen keine Eigenmittel eingesetzt werden. Lediglich die Räumlichkeiten und die Kosten für die Bewirtung müssen von den Vereinen oder Verbänden selbst getragen werden.

**Antrag B**

Geeignete Mitarbeiter\*innen für Stellenaufstockungen sowie Honorarkräfte benötigen mindestens einen der folgenden Qualifikationsnachweise:

- die Fortbildung als Schutzkonzeptberater\*in beim Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg

**ODER**

- eine andere Fortbildung im Bereich Schutzkonzeptberatung und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

**ODER**

- „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a und § 8b SGB VIII und (Mit-) Beratung bei mindestens zwei Schutzkonzeptentwicklungen

Wenn Sie als Schutzkonzeptberater\*in auf unserer Website aufgeführt werden wollen, füllen Sie bitte das Formular „[Selbstauskunft Schutzkonzeptberater\*in](https://form.jotform.com/240251742069049)“ aus.

**Weitere Informationen**

finden Sie in den FAQ unter <https://www.kinderschutz-bw.de/foerderprogramm-2024/>.

Dort können Sie auch die Anträge aufrufen und ausfüllen.

Es ist unbedingt erforderlich, Ihr Vorhaben mit Ihrem Dachverband und / oder Ihrer Kommune (dem zuständigen Jugendamt bzw. Landratsamt) abzustimmen, um Transparenz zu schaffen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Bei allen Fragen zum Förderprogramm können Sie sich gerne an uns wenden:

Gabriele Krämer, Projektleitung Förderprogramm

[schutzkonzepte@kinderschutzbund-bw.de](mailto:schutzkonzept@kinderschutzbund-bw.de)

0711 / 24 28 18